

Rechtsanwälte Ignor & Partner GbR  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor  
Rechtsanwältin Dr. Annika Dießner

**Untersuchungsbericht zum Geschehen**  
**am 02. November 2017**  
**im Sport- und Freizeitbad „blu“ in Potsdam**  
**- Zusammenfassung -**

## **I. Auftragsgegenstand**

Am 02. November 2017 um die Mittagszeit geriet in dem zu diesem Zeitpunkt gut besuchten Schwimmbad „blu“ eine 39 Jahre alte Schwimmerin unter Wasser und kam auf dem Beckenboden unterhalb der Schnellschwimmerbahn im Sportbad zu liegen, von wo aus sie von einem anderen Benutzer des Bades an die Oberfläche und von zwei weiteren Benutzerinnen zum Beckenrand transportiert und von dort an Land gezogen wurde. Es folgten Erste-Hilfe-Maßnahmen, insbesondere durch zwei Gäste des Bades, die über Qualifikationen als Rettungsassistent bzw. Notfallsanitäterin verfügen. Später wurde die verunfallte Schwimmerin in ein Krankenhaus gebracht, wo sie wenig später verstarb.

Die Bäderlandschaft hat uns damit beauftragt, dieses Geschehen soweit wie möglich im Einzelnen aufzuklären und zu prüfen, ob in Bezug auf die im Bad befindlichen Aufsichtspersonen und/ oder Verantwortliche des Betriebes Anhaltspunkte für ein möglicherweise strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen.

## **II. Vorgehensweise**

Wir haben eine Vielzahl von vor Ort befindlichen Personen zu ihren Wahrnehmungen angehört. Hierbei handelt es sich sowohl um das diensthabende Aufsichtspersonal als auch um Gäste des Bades. Ferner haben wir die Geschäftsführerin der Bäderlandschaft, den Badleiter und den geschäftsführenden Gesellschafter eines externen Beratungsunternehmens befragt. Über sämtliche Befragungen haben wir Protokolle gefertigt, die dem Bericht beigelegt sind. Außerdem haben wir Einsicht in die Akte des Todesermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Potsdam genommen und eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Sowohl bei den Befragungen als auch bei der Abfassung des Berichts haben wir uns an strafprozessuale Gepflogenheiten gehalten und in dem Bericht zwischen Feststellungen, Beweiswürdigung und strafrechtlicher Würdigung unterschieden.

Die Feststellungen stützen sich im wesentlichen auf diejenigen Personen, die die später Verstorbene erstmals wahrgenommen und geborgen haben sowie selbst mit den Erste-Hilfe-Maßnahmen bis zum Eintreffen von Rettungsdienst und Notarzt befasst waren. Diese stimmen im wesentlichen miteinander überein und vermitteln nach unserer Überzeugung einen authentischen Eindruck des Geschehens.

Daneben wurden aber auch Zeugenaussagen von weiteren Benutzern des Bades berücksichtigt und gewürdigt.

### **III. Untersuchungsergebnis**

Nach dem Ergebnis der Untersuchung gibt es keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Aufsichtspersonals, der Geschäftsleitung oder sonstiger Personen.

Unter den Zeugen befand sich keiner, der das Absinken der jungen Frau oder Hilferufe von ihr wahrgenommen hätte. Demnach muss die Frau lautlos, sehr schnell und ohne Abwehrreaktionen untergegangen sein.

Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft über das vorläufige Obduktionsergebnis hatte die Verstorbene eine Herzvorschädigung, deretwegen letztendlich der Tod eingetreten ist. Es gebe leichte Anzeichen für einen Herzinfarkt, und die Verstorbene sei nicht zu retten gewesen.

Die verunfallte Frau wurde erstmals auf dem Beckengrund liegend von einer Schwimmerin und einem Schwimmer wahrgenommen, der daraufhin untertauchte und sie an die Wasseroberfläche beförderte. Sie wurde sodann von einer anderen Schwimmerin, die über eine qualifizierte Ausbildung im Rettungswesen verfügt und selbst Ausbilderin in Erster Hilfe ist, fachgerecht und mithilfe einer weiteren Schwimmerin zum Beckenrand transportiert, an dem sich die Startblöcke befinden. Von dort wurde sie von dem im Sportbad diensthabenden Schwimmmeister und einem jungen Mitarbeiter an Land gezogen, wobei der Badegast, der die Frau bereits an die Wasseroberfläche befördert hatte, Hilfe leistete. Das im Sportbad befindliche Personal hatte, ebenso wenig wie Benutzer des Bades, das Absinken der Frau beobachtet, sondern war erst durch Hilferufe

bzw. die Bergungsmaßnahmen im Wasser auf den Unfall aufmerksam geworden und hatte sich daraufhin zu der Bergungsstelle begeben.

Nach der Bergung der Frau aus dem Wasser nahm der ältere Schwimmmeister die gebotene Prüfung von Bewusstsein und Atmung vor. Währenddessen sprachen ihn die Frau, die Ausbilderin in Erster Hilfe ist, und ein weiterer hinzugekommener Badegast, der ebenfalls über eine Ausbildung als Rettungsassistent verfügt, an. Sie boten unter Hinweis auf ihre jeweilige Qualifikation die Übernahme der weiteren Erste-Hilfe-Maßnahmen an. Damit war der Schwimmmeister einverstanden.

Der Umstand, dass das diensthabende Personal im weiteren die Erste Hilfe, insbesondere die Reanimation, nicht selbst durchführte, wurde von mehreren Besuchern des Bades kritisch wahrgenommen und später thematisiert. Die Übernahme der weiteren Ersten Hilfe durch die zufällig vor Ort anwesenden, qualifiziert ausgebildeten Ersthelfer war in rechtlicher Hinsicht jedoch zulässig und angemessen, weil diese aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Tätigkeit über eine größere praktische Erfahrung bei derartigen Unglücksfällen verfügen als die Aufsichtspersonen. Davon hat sich der Schwimmmeister im weiteren Verlauf auch überzeugt, indem er die Rettungsmaßnahmen beobachtete.

Außerdem war der Schwimmmeister den beiden Ersthelfern dadurch behilflich, dass er notwendige Geräte wie den Defibrillator herbeischaffte. Er begab sich hierfür mehrfach von der Rettungsstelle zum Dienst- und Sanitätsraum und zurück. Zeitweilig wurde er von einem weiteren Schwimmmeister unterstützt, der für die Aufsicht im Familienbad zuständig und auf das Rettungsgeschehen aufmerksam geworden war.

Auch der Umstand, dass der ältere Schwimmmeister und der jüngere Mitarbeiter nicht selbst ins Wasser gesprungen sind, als sie an der Bergungsstelle eingetroffen waren, wurde von einzelnen Badegästen kritisch beurteilt. Indes wäre dies mit Blick auf die gebotene Erste Hilfe untunlich gewesen, weil die Bergung im Wasser fachgerecht erfolgte, und es darauf ankam, die geborgene Frau unmittelbar im Anschluss daran an Land zu ziehen und die Rettungskette ohne Umschweife fortzuführen.

Der jüngere Mitarbeiter setzte, nachdem er die Verunfallte mit an Land gezogen hatte, unter der Nummer 112 einen Notruf ab. Er positionierte sich im folgenden im Eingangsbereich des Familienbades, um von dort aus zeitweilig die Aufsicht zu übernehmen und zugleich den Eingangsbereich im Auge zu behalten.

Eine Räumung des Sportbades erfolgte zunächst nicht. Auch eine Abschirmung der Rettungsstelle unterblieb. Dadurch war es Benutzern möglich, das Bemühen um die Rettung der Verunfallten zu verfolgen, darunter auch Kindern, die sich im Nichtschwimmerbecken des Sportbades aufhielten. Auch dies haben einige Benutzer des Bades zum Teil stark kritisiert.

Allerdings ist die Abschirmung der Rettungsstelle vor den Blicken von Zuschauern kein notwendiger Bestandteil von Erster Hilfe. Das gilt auch für die Räumung des Bades, die, wie die Abschirmung, vor allem aus Gründen der Pietät sinnvoll erscheint, aber gegenüber den dringend gebotenen Maßnahmen der Reanimation und den diesbezüglichen Hilfeleistungen nachrangig ist. Eine Behinderung der Rettungsmaßnahmen durch Gaffer war nicht festzustellen.

Infolge des Notrufs trafen zunächst im hinteren Bereich des Nichtschwimmerbeckens ein Rettungswagen mit Notfallassistenten und etwas später im Eingangsbereich eine Notärztin mit weiterem Personal ein und übernahmen die weitere Versorgung der Verunfallten.

Etwa von diesem Zeitpunkt an erfolgte die Räumung des Sportbades. Der jüngere Mitarbeiter forderte die dort anwesenden Gäste auf, sich zum Familienbad zu begeben, und öffnete hierfür die vorhandenen Sperren. Schon zuvor hatte er sich bemüht, ankommende Besucher vom Betreten des Sportbades abzuhalten, wobei er von weiteren Personen Unterstützung erhalten hatte.

Schließlich transportierten die Rettungskräfte die Verunfallte aus dem Bad und brachten sie in ein Krankenhaus, wo sie alsbald verstarb.

Nachdem die Frau abtransportiert worden war, wurde die Stelle, an der die Reanimation stattgefunden hatte, von Verschmutzungen und zurück-

gelassenen Rettungsutensilien gereinigt und sodann der Sportbereich wieder zur Benutzung freigegeben.

#### **IV. Strafrechtliche Würdigung**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Aufsichtspersonals, insbesondere nicht für den Vorwurf der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen und der unterlassenen Hilfeleistung. Strafrechtlich relevante Pflichtverletzungen, gar solche, die für den Tod der Frau ursächlich gewesen wären, sind nicht ersichtlich.

Einzelne Umstände, wie der, dass die Schwimmmeister zur Herbeischaffung der Gerätschaften mehrere Gänge benötigten, fallen hierbei nicht ins Gewicht. Ohne strafrechtliche Relevanz ist auch die Frage der Geschwindigkeit, die das Aufsichtspersonal an den Tag legte. Mehrfach wurde von Benutzern des Bades beanstandet, ein Schwimmmeister habe sich zu langsam bewegt. Naturgemäß ließ sich das Tempo nicht mehr feststellen. Grundsätzlich ist aber zu bemerken, dass in einem Notfall zwar größtmögliche Eile geboten ist, aber der Nothelfer sich auch nicht in Gefahr bringen darf. Schnelles Sprinten ist in einem Schwimmbad mit seiner feuchten Bodenfläche grundsätzlich nicht angezeigt.

Gebotene Hilfeleistungen wurden nicht unterlassen.

Des weiteren haben wir nicht feststellen können, dass das Aufsichtspersonal nicht oder unzulänglich über seine Aufsichtspflichten unterrichtet worden wäre, nicht über eine ausreichende Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe verfügt hätte oder nicht rettungsfähig gewesen wäre. Insofern haben wir auch keinen Verstoß gegen Organisationspflichten der Verantwortlichen des „blu“ festgestellt.